

Bei der Maisernte Schadverdichtungen vermeiden

## Boden stärker in den Vordergrund rücken

Der Herbst ist gekennzeichnet durch geringere Tageslängen und niedrigere Temperaturen, auch die Niederschläge nehmen zu und füllen die Wasservorräte des Bodens wieder auf. Zwangsläufig führt dies in Kombination mit den Erntearbeiten von spät räumenden Kulturen zu einer hohen Gefahr von Bodenschadverdichtungen auf den Ackerflächen.

Silomais hat auch in diesem Jahr den Ackerbau dominiert. Mehr als 27 % der Ackerflächen in Schleswig-Holstein wurden mit dieser beson-



Bodenschadverdichtungen sind nicht ausschließlich eine Frage des Gewichts, sondern auch des Bodens. Fotos: Gerrit Müller

ders energiereichen Kultur bestellt. Dabei ist bereits mit der Aussaat klar, dass es bei einem Teil der spät räumenden Kultur zu Herausforderungen bei der Ernte kommen kann, gerade bei viel Niederschlag. Für den Landwirt darf in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich die Futterbergung im Fokus stehen, auch der Bodenzustand muss für die Erntearbeiten berücksichtigt werden.

### Bedingungen zur Ernte beachten

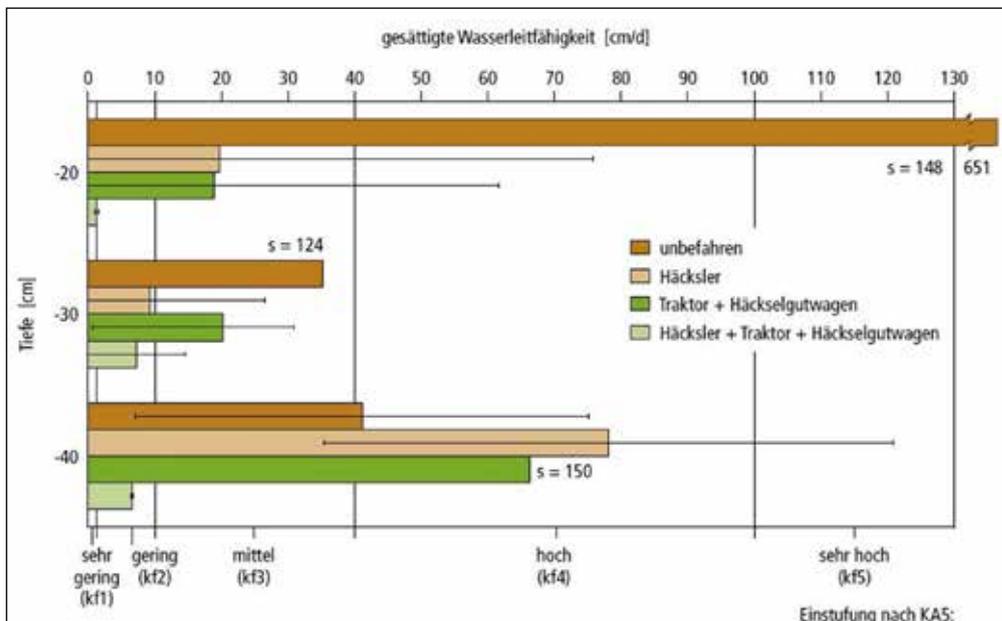
Während die Maisernte im Lauenburgischen bereits im September begonnen hat, lief sie im Rest Schleswig-Holsteins durch die verzögerte Abreife eher schleppend an. Derzeit sind die Bedingungen für eine Ernte gut. Mit einem nach hinten geschobenen Erntefenster aufgrund verzögerter Abreife nimmt jedoch die Gefahr für Bodenschadverdichtungen bei den Erntearbeiten zu.

### Bodenschadverdichtungen vorbeugen

Hohe Achslasten sowie die Überrollhäufigkeit des Bodens in Kombination mit hohen Wassergehalten tragen maßgeblich zu einer Schädigung und Verschlechterung der Bodenstruktur und -fruchtbarkeit während der Maisernte bei.

Die Abbildung zeigt, wie hoch der Einfluss einer Befahrung während der Maisernte auf die Bodenstruktur ist. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) ist dabei ein geeigneter Parameter zur Beurteilung von Bodenstrukturfunktionen. Die Abbildung zeigt deutlich den Einfluss einer

### Abbildung: Änderungen der Wasserleitfähigkeiten durch Befahrung während der Maisernte



Steffen Ernst • Mobil: 01 73 / 5 37 00 01  
Heino Wilke • Mobil: 01 51 / 18 85 54 92

Ihre KWS Berater Zuckerrübe informieren:

## Nematoden? Jetzt Erdschwadproben nehmen.

**Wissen Sie, ob auf Ihren Anbauflächen Nematoden vorkommen? Während der Rübenkampagne lässt sich dies mit Hilfe einer Erdschwadbeprobung auf einfache Weise klären. Ihr Vorteil: Sie können so zukünftig mit einer standortangepassten Sortenwahl reagieren und das maximale Ertragspotenzial ausschöpfen.**

Im Zuckerrübenanbau besteht das Risiko, Ertrag durch Nematodenbefall zu verlieren. Vor allem in Fruchtfolgen mit den Wirtspflanzen Raps oder Kohl und Zuckerrüben finden wir immer wieder Rübenzysten-nematoden (*Heterodera schachtii*). Sie schädigen den Wurzelapparat und beeinträchtigen die Wasser- und Nährstoffversorgung der Rüben. Ein anfänglicher Befall kann auch ohne sichtbare Symptome bereits einen Ertragsverlust von ca. 10 % bewirken. Jetzt lohnt es sich genauer hinzuschauen.

Mit der Erdschwadbeprobung gelangen Sie zu einer homogenen Mischprobe und zu einer ersten Aussage, ob in diesem Jahr Nematoden auf Ihrer Fläche vorkamen. Beprobungen der letzten Jahre haben vielerorts Nematoden gezeigt.

Bitte nehmen Sie direkt nach der Abfuhr der Zuckerrüben eine Probe von der abgereinigten Erde entlang der Rübenmiete. Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne und lassen die Probe für Sie kostenlos im KWS Labor auf Nematodenzysten untersuchen. Nach Abschluss der Untersuchungen informieren wir Sie über die Ergebnisse, die Ihnen wichtige Hinweise für Ihre Entscheidungen beim Umgang mit Nematoden geben können.

Wenn Sie unseren Service in Anspruch nehmen möchten, rufen Sie uns gerne an.

Mehr zum Thema Erdschwadbeprobung erfahren Sie auf: [www.kws.de/nematoden](http://www.kws.de/nematoden)

- detaillierte Anleitung als Video
- Interpretation des Ergebnisses



Am Vorgewende und beim Anhäckseln sind Fahrten in der gleichen Spur fast unvermeidbar, in der Fläche sollte dies aber unbedingt vermieden werden.

Überfahrt mit den für die Mais-ernte typischen Maschinenkombinationen in verschiedenen Tiefen auf einem Lößstandort. Im Vergleich zur unbefahrenen Variante gehen die Leitfähigkeitswerte nach einer Überfahrt deutlich zurück. Gerade der Feldhäcksler hat durch die hohe Achslast eine größere Tiefenwirkung als das Häckselgespann. Die kritische Grenze bei Leitfähigkeitswerten liegt unterhalb von 10 cm pro Tag beziehungsweise der Stufe kf2.

Unterbodenverdichtungen werden vor allem durch wiederholte Überfahrten in der gleichen Spur

erzeugt. In der Abbildung führt eine kombinierte Überfahrt von Häcksler und Traktor mit Ladewagen auch im Unterboden zu durchgehend niedrigen Wasserleitfähigkeiten. Selbst einmalige Überfahrten mit niedrigen Achslasten können in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte nicht mehr umkehrbare Unterbodenverdichtungen hervorrufen.

### Ackerbodenschonung heißt das Ziel

Insbesondere Unterbodenverdichtungen erweisen sich durch die

fehlende Möglichkeit der Bearbeitung als langfristig und kaum reversibel. Letztlich stellt sich die Frage, wie die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt und die Bodenstruktur vor Schäden während der Maisernte geschützt wird. Ziel muss es sein, Achslasten auf ein Minimum zu reduzieren. Hierzu kann es auch notwendig sein, die Ladevolumina der Häckselwagen nicht voll auszuschöpfen, um eine Bodenschadverdichtung zu vermeiden.

Gerrit Müller  
Fachhochschule Kiel  
Tel.: 0 43 31-84 51 64  
gerrit.mueller@fh-kiel.de

## FAZIT

Der Boden muss insbesondere bei spät räumenden Kulturen stärker beachtet werden. Eine Beerntung der Ackerflächen unter widrigen Bedingungen muss unterbleiben, wenn die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährdet ist. Auch wenn die Kosten der Ernte durch veränderte Praktiken steigen, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Böden vor schädlichen Verdichtungen zu schützen.

Transparenzregister: Auffangregister wird zum Vollregister

## Änderung im Geldwäschegesetz seit 1. August

Das Thema Geldwäschegesetz betrifft viele Gesellschaften und Gesellschafter. Die Bestimmungen müssen eingehalten werden, da ansonsten Bußgelder drohen. Durch Inkrafttreten des neuen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes wurde das Geldwäschegesetz geändert. Bisher wurde es in der Art gehandhabt, dass jeder, der im Handelsregister eingetragen ist, fiktiv alle Verpflichtungen erfüllt hat und sich daher nicht gesondert im Transparenzregister eintragen lassen musste. Ab dem 1. August dieses Jahres ist die Mitteilungsfiktion für alle juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften entfallen.

Ab sofort müssen alle juristischen Personen des Privatrechts und ein-

getragene Personengesellschaften eine Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister vornehmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Gesetzesänderung sollte daher zum Anlass genommen werden, für die eigene Gesellschaft die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen und fehlende Meldungen unverzüglich nachzuholen und/oder Berichtigungen zum wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen.

### Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist ein Register, aus welchem ersichtlich ist, wer wirtschaftlicher Berechtigter einer Gesellschaft ist. Verhin-

dert werden sollen hierbei in erster Linie die Geldwäsche sowie die Terrorismusfinanzierung.

### Wen betrifft es?

Nach § 20 Absatz 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel GmbH, Aktiengesellschaften, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft) sowie nach § 21 GwG auch nicht rechtsfähige Stiftungen verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister mitzuteilen.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist hiervon ausge-

nommen. Kurzum: Von den §-51a-BewG-Gesellschaften betrifft es (bis auf alle Familien-GbR sowohl die kleine Agrargesellschaft, die Familien-GmbH & Co. KG als auch die Agrargenossenschaften.

### Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Gemäß § 3 GwG sind wirtschaftlich Berechtigte natürliche Personen wie auch Gesellschafter, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Absatz 2 GwG natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigter, die unmittelbar oder mittelbar